

Deutscher Städtetag | Gereonstraße 18-32 | 50670 Köln

26.05.2021/pu

An die

- unmittelbaren Mitgliedsstädte
- Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europ. Binnenmarkt
- Mitglieder des Finanzausschusses
- Mitglieder der FK Wirtschaftsförderung
- Mitglieder der AG Beteiligungsmanagement
- Mitglieder der AG Großstadtkämmereileiter/-innen
- Mitglieder des Unterausschusses des Finanzausschusses für Städte in den neuen Bundesländern
- Mitgliedsverbände

des Deutschen Städtetages

Kontakt

Barbara Meißner
barbara.meissner@staedtetag.de
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon 0221 3771-276
Telefax 0221 3771-7609

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
72.07.66 E

Dokumenten-Nr.
T 6179

Klarstellung der Anwendung des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs bei der Beantragung der November-/Dezemberhilfen für kommunale Unternehmen

Kurzüberblick: Aufgrund von Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Anwendung des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs bei der Beantragung der November-/Dezemberhilfen durch kommunale Unternehmen hatten die kommunalen Spitzenverbände das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sowie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) um Klarstellung der Rechtslage gebeten. Danach ist der EU-rechtliche Unternehmensbegriff anzuwenden und in den meisten Fällen die Kommune und ihre kommunalen Unternehmen als ein Unternehmen angesehen. Damit gilt insgesamt der Höchstbetrag der Hilfen von 1, 8 Mio. Euro. Sollten die einzelnen Unternehmen zusammen höhere Summen beantragt haben, müssen infolge dieser Klarstellung die Anträge korrigiert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beantragung der November-/Dezemberhilfen durch die kommunalen Unternehmen war in den letzten Monaten Gegenstand rechtlicher Unsicherheit in Bezug auf die beihilferechtlichen Voraussetzungen. Aus diesem Grund hatten die kommunalen Spitzenverbände das BMF sowie das BMWi um Klarstellung gebeten.

Diese haben nunmehr mitgeteilt, dass bei kommunalen Unternehmen zwischen der Unternehmensbetrachtung im Sinne der Antragsberechtigung und der Unternehmensbetrachtung im Sinne des Beihilferechts zu unterscheiden ist.

Im Zuge der Beantragung der November-/Dezemberhilfen hat der Bund kommunale Unternehmen, wie auch in den FAQs beschrieben, explizit vom Konsolidierungsverbot für verbundene Unternehmen ausgenommen. Ohne diese Ausnahme wäre die politisch gewollte Antragsberechtigung dieser Unternehmen ins Leere gelaufen.

Nicht aus den FAQs klar erkennbar ist allerdings die Tatsache, dass gleichwohl ungeachtet dieser Antragsberechtigung die beihilferechtlichen Höchstgrenzen für Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn zu beachten sind. Nach bisheriger Auffassung der kommunalen Spitzenverbände unter Berücksichtigung dieser FAQs war davon auszugehen, dass damit die Kommune und ihre kommunalen Unternehmen nicht als Unternehmen im Sinne des Beihilferechts gelten.

Die Bundesregierung hat nunmehr klargestellt, dass der EU-rechtliche Unternehmensbegriff anzuwenden ist. Danach gelten auch mehrere rechtlich selbständige Unternehmen als ein Unternehmen, wenn zwischen ihnen Kontrollbeteiligungen oder andere enge Verbindungen bestehen. In den meisten Fällen werden damit eine Kommune und ihre Unternehmen als ein Unternehmen angesehen, für die damit insgesamt der Höchstbetrag der Hilfen gilt. Naheliegender wäre es gewesen, auf den Unternehmensbegriff der De-Minimis-Verordnung abzustellen, der bei kommunalen Unternehmen nicht notwendigerweise zur Zusammenrechnung führt.

Vor diesem Hintergrund bedeutet dieses, dass die beihilferechtlichen Höchstgrenzen auf Ebene der Kommune zu beachten sind und damit max. 1,8 Mio. Euro im Rahmen der Bundesregelung Kleinbeihilfen von allen kommunalen Unternehmen insgesamt beihilfenkonform beantragt werden konnten.

Sollte diese Grenze allerdings überschritten worden sein, sind Änderungsanträge möglich und erforderlich.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, bei Ihren Unternehmen abzufragen, in welcher Höhe November-/Dezemberhilfen in Anspruch genommen wurden. Sollte sich der Betrag auf mehr als 1,8 Mio. Euro belaufen, sind diese zu informieren. Sie haben dann, um keiner absoluten Obergrenze nach dem Beihilferecht zu unterliegen, ihre Anträge von einem prüfenden Dritten ändern zu lassen.

Der beihilferechtliche Rahmen ist auf die Bundesregelung November-/Dezemberhilfe (Schadensausgleich nach Art. 107 Abs. 2 b AEUV) umzustellen. Auf dieser Grundlage kann die November-/Dezemberhilfe beihilferechtskonform auch an kommunale Unternehmen grundsätzlich bis zur Höhe des Schadens vergeben werden, der den betroffenen Unternehmen bzw. Betriebsstätten während der Lockdown-Monate im Frühjahr und Herbst 2020 entstanden ist. Der Schaden entspricht der Differenz des Betriebsergebnisses im Lockdown-Monat im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahresmonat (Verluste sowie entgangene Gewinne). Zur

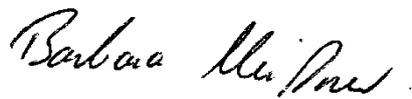
Berücksichtigung des allgemeinen Konjunkturabschwungs im Jahr 2020 wird ein Abschlag von 5 Prozent vorgenommen.

Änderungsanträge sind noch bis zum **30.06.2021** möglich. Änderungen, die nicht zu einer Erhöhung der Fördersumme führen, werden im Rahmen der Schlussabrechnung mitgeteilt. Diese muss über den prüfenden Dritten bis zum 31.12.2021 vollzogen sein.

Die kommunalen Spitzenverbände haben die o.g. Ministerien gebeten, um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, die Klarstellungen in die FAQs der Wirtschaftshilfen mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Barbara Meißner". The signature is written in a cursive style.

Barbara Meißner